

Checkliste zum beschleunigten Fachkräfteverfahren in Sachsen-Anhalt für Unternehmen

Vorbereitung

- Erstberatung und Vorabprüfung bei einer der folgenden Stellen möglich:
 - [Fachinformationszentrum Einwanderung Sachsen-Anhalt](#)
 - [WelcomeCenter Sachsen-Anhalt](#)
 - [Industrie- und Handelskammer \(IHK\)](#)
- Arbeitsvertrag bzw. ein konkretes Arbeitsangebot mit detaillierter Gehaltsangabe

1. Bevollmächtigungen

- [Vollmacht](#) der Fachkraft einholen
- Ggf. eine [Untervollmacht](#) ausstellen (Eine Untervollmacht ist vom Unternehmen auszufüllen, wenn es z. B. eine:n konkrete:n Firmenmitarbeiter:in mit der Betreuung einer Fachkraft betraut oder für das Prozedere einen Relocating-Service beauftragt.)

2. Pass, Aufenthalt und Rente

- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat: Kopie der Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft
- Ab dem 45. Lebensjahr: Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge der Fachkraft in Deutschland

3. Nachweise über Berufsqualifikationen

- Kopie Abschlusszeugnis der Berufsausbildung oder des Studiums: in Originalsprache und mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche
- Anerkennungsbescheid bzw. Zeugnisbewertung von einer zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland (z. B. IHK FOSA, ZAB) oder Nachweis, dass das Anerkennungsverfahren bereits läuft
- Bei reglementierten Berufen (z. B. Pflege, Medizin, Erziehung): Berufsausübungserlaubnis bzw. Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
- Tabellarischer Lebenslauf in Deutsch
- Kopien von Arbeitsnachweisen und sonstigen Nachweisen (sofern vorhanden) in Originalsprache und deutscher Übersetzung
 - Arbeitszeugnisse, Referenzen, Tätigkeitsnachweise
 - Zeugnisse, Zertifikate, Lehrgänge, Weiterbildungen etc.
- Erklärung zum Erstantrag der Gleichwertigkeitsprüfung in Deutschland:
 - in Deutsch und
 - von der Fachkraft unterzeichnet
- Sprachnachweis:
 - bei reglementierten Berufen (z. B. Medizin, Erziehung): z. B. Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder B2 (Betriebssprache ist entscheidend)
 - bei nicht reglementierten Berufen kein Muss, kann aber hilfreich sein

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Das WelcomeCenter Sachsen-Anhalt ist ein Angebot der Landesinitiative Fachkraft im Fokus.

- Stellenangebot oder Arbeitsvertrag mit Angaben zu Tätigkeit, Gehalt, Arbeitszeit etc.
- ✓ Hinweis: Berufskraftfahrer:innen und [IT-Spezialist:innen](#) können auch ohne Berufsankennung über das beschleunigte Fachkräfteverfahren einreisen.

4. Vereinbarung mit der Ausländerbehörde

- Zuständige Ausländerbehörde ermitteln (abhängig vom Firmensitz)
- Als Arbeitgeber:in Termin vereinbaren
- [Vereinbarung](#) über das Verfahren abschließen (inkl. Fristen, Zuständigkeiten, Nachweise)
- Bearbeitungsgebühr (411 €) entrichten

5. Anerkennung der Qualifikation

- Anerkennungsverfahren wird durch die Ausländerbehörde eingeleitet
- Ggf. zusätzliche Unterlagen zur Gleichwertigkeitsprüfung nach Aufforderung einreichen
- ✓ Hinweis: Die Anerkennung kann schon vor dem Verfahren von der Fachkraft eingeleitet werden. Bei Fragen zur Anerkennung kann Sie das [Fachinformationszentrum Einwanderung Sachsen-Anhalt](#) unterstützen.

6. Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit

- Das Unternehmen füllt die [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) aus und leitet sie selbstständig an die Bundesagentur weiter oder
- Das Unternehmen füllt die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis aus und die Ausländerbehörde regelt die Zustimmung intern
- Ggf. [Zusatzblatt A](#) (dient der detaillierten Beschreibung einer Beschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach § 16d AufenthG)
- Ggf. [Zusatzblatt B](#) (wird verwendet, um Details zu einer Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung, eines unternehmensinternen Transfers (ICT) oder eines internationalen Personalaustauschs anzugeben)
- Abfrage zum Parallelverfahren (reguläres Visumverfahren eingeleitet durch die Fachkraft oder Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeleitet durch vertretendes Unternehmen)
- ✓ Hinweis: Zeitgleich ein reguläres Visumverfahren bei der Auslandsvertretung und eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen ist **nicht zulässig**. Da der Visumantrag in der Regel **von der Fachkraft selbst bei der zuständigen Auslandsvertretung eingereicht wird**, ist es für Sie als Unternehmen unerlässlich, sich **vorab mit der Fachkraft dazu abzustimmen**.

Empfehlung:

Besprechen Sie mit Ihrer künftigen Fachkraft, ob bereits ein Visumantrag gestellt wurde oder in Planung ist, und koordinieren Sie das weitere Vorgehen sorgfältig. Eine gute Abstimmung verhindert unnötige Verzögerungen und Doppelerfassungen im Verfahren.

7. Visumbeantragung

- Fachkraft vereinbart einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung und
- legt dort die Vereinbarung und Unterlagen der Ausländerbehörde vor.
- Beantragung D-Visum

- ✓ Hinweis: Die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist keine Garantie dafür, dass die deutsche Auslandsvertretung ein Visum erteilt. Wird die Vorabzustimmung zum Visum nicht erteilt oder lehnt die Auslandsvertretung den Visumsantrag ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühr.

8. Einreise und Arbeitsaufnahme

- Einreise der Fachkraft nach Visumserteilung
- Anmeldung am Wohnort
- Ankommen, Arbeiten und Leben in Sachsen-Anhalt

- ✓ Hinweis: Nutzen Sie das [Begleitangebot des WelcomeCenters Sachsen-Anhalt](#).